

# **Ordnung der Kommission für Transparenz und Ethik in der Forschung (TEK-HsH)**

## **§ 1**

### **Definition und Zielsetzung**

- (1) Die Transparenz- und Ethikkommission führt die Bezeichnung „Kommission für Transparenz und Ethik in der Forschung“, in der Kurzform TEK-HsH.
- (2) <sup>1</sup>Die Transparenz- und Ethikkommission arbeitet und entscheidet auf der Grundlage des geltenden Rechts, insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Land und Bund sowie internationaler Empfehlungen.  
<sup>2</sup>Sie bezieht sich insbesondere auf den folgenden Grundsatz aus der Empfehlung „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“ von der DFG und Leopoldina: „Forschung dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschheit sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. <sup>3</sup>Der Forscher muss daher eine - unmittelbare und mittelbare - Schädigung von schutzwürdigen Gütern so weit wie möglich vermeiden oder vermindern.“ <sup>4</sup>Die Tätigkeit der Transparenz- und Ethikkommission erfolgt vor dem Hintergrund der ethischen Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie unter Achtung von deren grundrechtlich geschützter Wissenschaftsfreiheit.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Transparenz- und Ethikkommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Transparenz- und Ethikkommission der Hochschule Hannover (im Folgenden Hochschule) hat vor allem die Aufgabe, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzung im Hinblick auf deren Forschungsvorhaben zu gewähren, insbesondere hinsichtlich der Gefahr, dass – für sich genommen neutrale oder nützlich erscheinende – Forschungsergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken eingesetzt werden (sog. Dual-Use-Problematik). <sup>2</sup>Die Beratung erfolgt insbesondere auf Antrag einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers, die oder der ein Forschungsvorhaben durchführen möchte und erfolgt in der Regel durch die Abgabe einer Stellungnahme durch die Transparenz- und Ethikkommission an die zuständigen Gremien unter Berücksichtigung eines von ihr eigenständig aufgestellten Regelwerks. <sup>3</sup>Die Stellungnahme zum Forschungsvorhaben erfolgt im Wege einer ethischen Begutachtung im Hinblick auf die vorgesehene methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt. <sup>4</sup>Die Stellungnahme der Transparenz- und Ethikkommission entbindet die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Forschungsvorhabens.

- (2) <sup>1</sup>Daneben kann sich die Transparenz– und Ethikkommission auch selbst mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung befassen und hierzu Empfehlungen beschließen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über Befassung und Empfehlungen bedarf eines Beschlusses der Transparenz– und Ethikkommission, der mit der absoluten Mehrheit sowohl der stimmberechtigten Mitglieder als auch der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit) zu fassen ist.
- (3) Die Transparenz– und Ethikkommission berät weiterhin im Einzelfall den Senat, das Präsidium und die Forschungskommission auf deren Antrag hin.
- (4) Sie informiert den Senat und das Präsidium regelmäßig über wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

### § 3

#### **Zusammensetzung; Vorsitz**

- (1) <sup>1</sup>Die Transparenz– und Ethikkommission besteht aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) fünf Mitglieder aus dem Bereich der Professorengruppe (in der Regel jeweils ein Mitglied aus jeder Fakultät),
- b) ein Mitglied aus dem Bereich der Mitarbeitergruppe,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der MTV – Gruppe,
- d) eine Studentin oder ein Student.

<sup>2</sup>Die oder der Datenschutzbeauftragte bzw. ein von dieser/diesem benannte Vertretung und ein(e) vom Senat benannte(r) Juristin/Jurist sind beratende Mitglieder der Kommission. <sup>3</sup>Die Kommission kann daneben durch Beschluss weitere Sachverständige beratend hinzuziehen. <sup>4</sup>Soweit ein solcher Beschluss Kosten verursacht, bedarf er vor seiner Umsetzung des Benehmens der Präsidentin/des Präsidenten.

<sup>5</sup>Der Senat wählt die stimmberechtigten Mitglieder der Transparenz– und Ethikkommission sowie die entsprechenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren, das studentische Mitglied für eine Amtszeit von einem Jahr. <sup>6</sup>Eine erneute Wahl ist möglich. <sup>7</sup>Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt die Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit. <sup>8</sup>Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>9</sup>Die Namen der Mitglieder der Transparenz– und Ethikkommission werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

- (2) <sup>1</sup>Die Transparenz– und Ethikkommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende sowie die oder der Stellvertreter muss der Professorengruppe angehören.

## § 4

### Antragsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Transparenz- und Ethikkommission wird mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 ausschließlich auf Antrag tätig. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Hochschule zu eigenen Forschungsvorhaben (§ 2 Abs. 1) sowie der Senat, das Präsidium oder die Forschungskommission (§ 2 Abs. 3). <sup>3</sup>Die Antragstellenden haben die Anträge und Unterlagen an die oder den Vorsitzenden zu übermitteln.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Antragstellende hat dem Antrag alle für die Tätigkeit der Transparenz- und Ethikkommission erforderlichen Unterlagen beizufügen und von der Kommission angeforderte Unterlagen oder sonstige Informationen zu übermitteln. <sup>2</sup>Sie oder er muss angeben, ob das Forschungsvorhaben bereits durch eine andere externe Ethikkommission beraten wurde oder wird. <sup>3</sup>Wird das Forschungsvorhaben nach Antragstellung bei einer anderen externen Ethikkommission eingereicht, hat die oder der Antragstellende die Transparenz- und Ethikkommission hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Vor Abgabe ihrer Stellungnahme kann die Transparenz- und Ethikkommission der oder dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Überarbeitung des Forschungsvorhabens oder des Durchführungs- oder Förderantrages geben. <sup>2</sup>Sie kann ihre Stellungnahme mit Empfehlungen, Bedingungen oder Auflagen versehen oder ihre Stellungnahme befristen. <sup>3</sup>Die Transparenz- und Ethikkommission übermittelt ihre Stellungnahme an den/ die Antragsteller/ die Antragstellerin.
- (4) <sup>1</sup>Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich ein bereits durch die Transparenz- und Ethikkommission bewertetes Forschungsvorhaben nachträglich wesentlich ändert. <sup>2</sup>Die oder der Antragstellende hat die wesentliche Änderung einschließlich der Auswirkungen auf die methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt umfassend darzulegen.

## § 5

### Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die Transparenz- und Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. <sup>2</sup>Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Transparenz- und Ethikkommission und die beratend teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich nicht um Beschäftigte der Hochschule handelt, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>4</sup>Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Ende der Beteiligung fort.
- (2) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Transparenz- und Ethikkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. <sup>2</sup>Ein stimmberechtigtes Mitglied der Transparenz- und Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats gelten entsprechend, soweit sich die Transparenz- und Ethikkommission keine eigene Geschäftsordnung gibt.

- (4) Kann eine Stellungnahme der Transparenz- und Ethikkommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so nimmt die oder der Vorsitzende Stellung und unterrichtet die Kommission unverzüglich hierüber.
- (5) <sup>1</sup>Die Betreuung der Transparenz- und Ethikkommission erfolgt durch die Stabsstelle Forschung und Entwicklung.<sup>2</sup>Diese ist zudem zuständig für die Eingangsberatung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einschließlich der Information über Grundsatzbewertungen der Transparenz- und Ethikkommission zu wiederkehrenden Sachverhalten sowie für die Beratung zu Zuständigkeiten anderer Stellen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung der Transparenz- und Ethikkommission der Hochschule Hannover tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Empfehlung Forschungskommission: 19.01.2016  
Beschluss Senat: 26.01.2016  
Verkündungsblatt Nr. 02/2016 vom 29.02.2016

1. Änderung:  
Beschluss Senat: 05.12.2017  
Verkündungsblatt Nr. 02/2018 vom 15.02.2018